

VEREINSSTATUTEN

des Vereines **IIWF**

1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **IIWF**
(Interessensgemeinschaft Internationaler Wettbewerbs-Fotografen)
Er hat seinen Sitz in Wien.

2 Vereinszweck und Tätigkeitsbereich

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Entwicklung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfotografie.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist international ausgerichtet.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege und Förderung der Wettbewerbsfotografie
- b) Internationaler Austausch von Fotografen, Fotovereinigungen, Verbänden und Ausrichtern
- c) Abhaltung von Workshops, Kursen, Tagungen und Ausstellungen
- d) Veranstaltung von Wettbewerben
- e) Entwicklung, Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Medaillen, Auszeichnungen und Ehrungen)
- f) Erstellung von Informationsschriften und Wettbewerbskalendern
- d) Entwicklung und Installation geeigneter Informations- und Kommunikationsplattformen im Internet

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- c) Erträgnisse aus Veranstaltung und vereinseigenen Unternehmungen;
- d) Einnahmen von Spenden, Sponsoren, Vermächtnissen sowie Zuwendungen aller Art
- e) Unentgeltlich abgegebene Vereinszeitung (max. 25 % der Seiten bezahlte Anzeigen)

Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung aller anwendbaren Rechtsvorschriften im In- und Ausland Zweigvereine und Zweigstellen (Sektionen) zu errichten und anderen Dachvereinen und Dachverbänden beizutreten, soweit dies den Vereinszwecken dient.

4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll am Vereinsleben beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Mitteilung der persönlichen Daten an das IIWF-Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden und ist mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung nachweislich bis spätestens 30. November des gleichen Jahres beim Verein erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluß eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen sowie die angebotenen Leistungen des Vereines zu den jeweils vom Präsidium festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Der Verein ist aber nicht verpflichtet, Leistungen in bestimmtem Umfang anzubieten. Das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 Vereinsorgane

Organe der IIWF sind die Generalversammlung und das Präsidium.

9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden auf Beschluß des Präsidiums oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Eine solche Generalversammlung ist auf einen Termin einzuberufen, der nicht später als zwei Monate nach dem Einlangen des Einberufungsverlangens beim Präsidium liegt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium sowie in den gesetzlich oder in den Statuten sonst vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre und ggf. beauftragten Referenten;

- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;

11 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus zumindest 3 Personen in der Regel jedoch aus dem Präsidenten, dem Protokollführer, dem Kassier und nach Bedarf aus bis zu 4 Beiräten (beispielsweise einem FIAP-, PSA-, Organisations-, Jugend-, Pressereferenten o.ä.).

Das Präsidium, welches von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.

Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Protokollführer schriftlich einberufen.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Kassier.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw des neuen Präsidiumsmitgliedes in Kraft.

Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten.

12 Aufgabenkreis des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

Dem Protokollführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Präsidiumssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Protokollführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Ausgenommen hievon ist die Eröffnung eines Vereinskontos, welches vom Kassier alleine eröffnet werden kann.

Die genauen Aufgabengebiete der Referenten kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

14 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Vorstandes sinngemäß.

15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, daß seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und ggf. in assoziierten Vereinen und Verbänden, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine künstlerischen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfaßt werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information auch via Internet, Führung der Buchhaltung sowie Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

17 Dauer und Auflösung des Vereines

Unbeschadet der Möglichkeit einer Auflösung des Vereins gemäß der folgenden Absätze wird der Verein auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist jedoch jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.